

**Europäischer Menschenrechtsgerichtshof**

# **Auch freigesprochene § 209-Opfer müssen entschädigt werden**

**Plattform gegen § 209: „Schwerer Schlag für die Bundesregierung“**

**In einem aufsehenerregenden Urteil (*Thomas Wolfmeyer gg. Österreich*) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte heute Österreich neuerlich wegen der jahrelangen Homosexuellenverfolgung auf Grund des antihomosexuellen Sonderstrafgesetzes § 209 Strafgesetzbuch verurteilt und entschieden, dass nicht nur Verurteilte sondern auch freigesprochene Opfer des § 209 entschädigt werden müssen.**

Thomas Wolfmeyer ist Obmann der Homosexuellen Aktion Vorarlberg (HAV) und wurde 2000 vom Landesgericht Feldkirch wegen einverständlicher sexueller Kontakte mit Jugendlichen zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Aus Anlass seiner Berufung dagegen hat das Oberlandesgericht Innsbruck beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des § 209 beantragt. Der Verfassungsgerichtshof hob im Juni 2002 das antihomosexuelle Sonderstrafgesetz auf und Thomas Wolfmeyer wurde vom OLG Innsbruck freigesprochen.

Die Republik hat die an Thomas Wolfmeyer begangene Menschenrechtsverletzung jedoch nie als solche anerkannt und nur einen lächerlichen Schadenersatz geleistet, der diesen Namen gar nicht verdient. Das OLG Innsbruck erkannte die von Thomas Wolfmeyer zu bezahlenden Verteidigungskosten iHv EUR 29.579,08 als notwendig und zweckmäßig an, konnte aber auf Grund der österreichischen Gesetzeslage nur EUR 1.839,38 ersetzen. Die restlichen EUR 27.739,70 sollte Thomas Wolfmeyer trotz des Freispruchs und der Grundrechtsverletzung selbst bezahlen. Und für die Belastungen durch das Strafverfahren, insb. durch die Stigmatisierung, das an die Öffentlichkeit Zerren intimster Details seines Privatlebens und die Angst vor dauerhafter Kriminalisierung als Sexualstraftäter, erhielt Thomas Wolfmeyer überhaupt keinen Cent.

## **EGMR: Unbegreifliche Rechtsansicht der Bundesregierung**

Erst vor dem Menschenrechtsgerichtshof kam er nun zu seinem Recht. Der EGMR hat in seinem heutigen Urteil darauf verwiesen, dass Thomas Wolfmeyer angeklagt und verurteilt worden ist. Aus diesem Grund sei es unbegreiflich, wie ein Freispruch ohne jede Entschädigung für ideelle Schäden und unter Ersatz von lediglich einem geringen Teil der erwachsenen Verteidigungskosten eine angemessene Wiedergutmachung darstellen könne.

Der Menschenrechtsgerichtshof unterstrich, dass das Strafverfahren, in dem der Öffentlichkeit intimste Details offen gelegt wurden, für Thomas Wolfmeyer ein schwer erschütterndes Ereignis war, und verurteilte die Republik Österreich zu EUR 28.000,-- Schadenersatz.

Das heutige Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs ist ein schwerer Schlag für die Bundesregierung, die bis heute sogar denjenigen Rehabilitierung und Entschädigung verweigert, die auf Grund des § 209 verurteilt und, zum Teil in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher,

inhaftiert wurden. Ihre Verurteilungen sind nach wie vor im österreichweiten Strafregister vorgemerkt und die Polizeiakten immer noch vorhanden.

### **Steuerzahler müssen für die Homophobie der Bundesregierung büßen**

Die Bundesregierung weigert sich nicht nur beharrlich, die § 209-Urteile durch einen Gesetzesakt aufheben zu lassen, sondern Justizministerin Miklantsch blockiert (wie ihr Vorgänger) sogar hartnäckig alle Gnadengesuche von § 209-Opfern an den Bundespräsidenten. Erst kürzlich hat sie damit die Begnadigung in zwei besonders krassen Fällen verhindert. Ein Gnadenwerber, der bereits vor dem Menschenrechtsgerichtshof erfolgreich war und die Aufhebung der diesbezüglichen § 209-Verurteilung erreichte, ersuchte um die gnadenweise Tilgung einer früheren § 209-Verurteilung, die er nicht in Strassburg bekämpft hatte. Der zweite Gnadenwerber wiederum war ausschließlich wegen § 209 in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht und ist aus dieser Anstalt nur auf Probe entlassen. Für beide gibt es, dank Miklantsch, keine Gnade ....

Österreich wurde deshalb wiederholt durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt: über Beschwerde von Verurteilten (*L. & V. gg. Österreich* 2003; *Woditschka & Wilfling gg. Österreich* 2004; *F.L. gg. Österreich* 2005; <http://www.echr.coe.int>) ebenso wie über Beschwerde eines Jugendlichen, dem zwischen 14 und 18 einverständliche sexuelle Kontakte mit erwachsenen Partnern verwehrt waren (*S.L. gg. Österreich* 2003; <http://www.echr.coe.int>). Insgesamt musste die Republik den bislang sieben erfolgreichen § 209-Beschwerdeführern fast EUR 200.000,-- Schadenersatzzahlungen leisten. Derzeit sind vor dem Menschenrechtsgerichtshof noch weitere vier Beschwerden von Opfern des § 209 anhängig.

„Deutlicher kann der Menschenrechtsgerichtshof nicht werden“, sagt Dr. Helmut Graupner, Sprecher der *Plattform gegen § 209* und Anwalt der Beschwerdeführer, „Wie lange will ihn die Bundesregierung noch brüskieren, die Menschenrechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer mit Füßen treten und die Steuerzahler dafür büßen lassen?“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sonderminderalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Presseaussendung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte:

<http://www.echr.coe.int/Eng/Press/2005/May/Chamberjudgments260505.htm>

Das Urteil im Wortlaut:

<http://www.echr.coe.int>

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737,  
[office@paragraph209.at](mailto:office@paragraph209.at), [www.paragraph209.at](http://www.paragraph209.at)

26.05.2005